

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

BNS GmbH • Willstätterstraße 10 • D-40549 Düsseldorf



Allgemeine Geschäftsbedingungen der BNS GmbH (im Folgenden „BNS“ genannt)

I. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden weist BNS ausdrücklich zurück.

1. Vertragsschluss

Alle Angebote der BNS sind freibleibend. Bestellungen und Aufträge des Kunden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch BNS.

2. Preise

Für alle Produkte und Leistungen der BNS gelten die bei Auftragseingang aktuell gültigen Preislisten der BNS. Für Produkte und Leistungen, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, erstellt BNS hinsichtlich Leistungsumfang und Preis ein gesondertes Angebot. Die in der Preisliste angegebenen Preise verstehen sich innerhalb Europas frei bei Versandstelle Düsseldorf. Bei der Abrechnung von Dienstleistungen nach Aufwand ist der Arbeitszeit mit 8 Stunden definiert (8-18 Uhr.) Außerhalb des Zeitfensters sowie Samstags, Sonn- und Feiertags (Ges. Feiertage sowie Feiertage in NRW) wird ein Aufschlag von 50 Prozent auf die entsprechenden Dienstleistungssätze erhoben. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

3. Zahlungsbedingungen

Lieferungen erfolgen grundsätzlich per Nachnahme. Dienstleistungen werden in einem wöchentlichen Rhythmus abgerechnet. Für die Abrechnung werden jeweils acht Stunden pro Tag in Ansatz gebracht. Notwendige Aufwendungen und Auslagen werden gemäß entstandenem Aufwand nach vorheriger Absprache mit dem Kunden abgerechnet. Sämtliche Rechnungen sind binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt fällig und zahlbar. Gerät der Kunde in Verzug, so ist BNS ohne weitere Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

4. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde wird BNS unverzüglich mit allen Informationen versorgen, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen erforderlich sind. Der Kunde wird namentlich rechtzeitig einen für die Erteilung verbindlicher Angaben zu organisatorischen Fragen zuständigen Gesprächspartner benennen. Der Kunde stellt sicher, dass zu Beginn der Arbeiten für die Installation und die Inbetriebnahme der von BNS ihm überlassenen Software alle von BNS hierfür genannten Voraussetzungen gegeben sind. Ebenfalls stellt der Kunde geeignete Datensicherungssysteme und geschultes Personal zur Durchführung von Datensicherungen zu Verfügung. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, vor Servicearbeiten der BNS ordnungsgemäße Back-ups durchzuführen. Änderungen der Hardwarekonfiguration oder des Betriebssystems hat der Kunde BNS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde trägt den Mehraufwand, der BNS dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger oder später berechtigter Angaben des Kunden wiederholt werden müssen. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Produktinstallation fachkundiges, in der Bedienung der Geräte geschultes Personal zur Verfügung steht.

5. Liefertermine

Liefertermine und Fristen sind unverbindlich, sofern BNS mit dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich Festtermine vereinbart hat. Die Lieferfrist verlängert sich auch bei einem festen Liefertermin angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die BNS trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Unerheblich ist, ob die Hindernisse wie etwa Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Streik oder Aussperrung bei BNS selbst oder bei einem Unterauftragnehmer eingetreten sind. BNS zeigt dem Kunden die Hindernisse unverzüglich an.

6. Gefahrübergang und Versand

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Mit der Aufgabe des EDV-Equipments zum Versand, spätestens aber mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Nimmt BNS den Versand mit eigenen Transportmitteln vor, geht die Gefahr mit Abgang aus dem Lager von BNS auf den Kunden über. Dieses gilt auch insbesondere dann, wenn der Kunde BNS zur Durchführung von Dienstleistungen vorübergehend EDV-Equipment überlassen hat. Ist die Ware versandbereit oder abholbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abholung aus Gründen, die BNS nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Kunden über. BNS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Lieferung im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern. Werden Lieferungen auf Wunsch des Kunden unversteuert ausgeführt, haftet er BNS gegenüber für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung. Der Kunde trägt die Kosten der Versicherung.

7. Eigentumsvorbehalt

BNS behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo-) Forderungen vor. Der Kunde ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BNS nachkommt, zur Weiterveräußerung der gelieferten Produkte oder der aus der Verbindung entstehender Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes nur unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von BNS hinweisen und BNS unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde tritt an BNS schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung/Weitervermietung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern in Zusammenhang mit der Weiterveräußerung/Weitervermietung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Produkte ab. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Auf Verlangen von BNS hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Lieferanten zu erteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist BNS jederzeit berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen; hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. BNS wird die Sicherheiten auf Wunsch des Kunden insoweit freisetzen, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Der Kunde sagt BNS im Übrigen ausdrücklich zu, Name und Anschrift des Kunden, an den Leistungen von BNS weiterveräußert und/oder weitergegeben worden sind, auf erstes Anfordern von BNS vorbehaltlos bekanntzugeben.

8. Kennzeichenrechte

Der Kunde ist über das allgemein anerkannte Werbenisweisrecht hinaus nicht berechtigt, eingetragene oder nicht eingetragene Marken, Unternehmenskennzeichnungen oder sonstige geschäftliche Bezeichnungen und Logos von BNS und deren Lizenzgebern ohne ausdrückliche vorherige, schriftliche Erlaubnis von BNS zu verwenden. Eine von BNS erteilte Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

9. Haftungsbeschränkung

BNS steht nicht dafür ein, dass ein Integrationspartner der BNS seine Dienste einstellt und dem Kunden dadurch ein Schaden entsteht. BNS haftet im Übrigen unbeschränkt nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. BNS haftet für Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung einer Kardinalpflicht, die zur Durchführung des Vertrages wesentlich ist. Die Haftung von BNS ist außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden und auf die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Betriebshaftpflichtversicherungssumme. Diese beträgt EUR 50.000,- je Schadensfall. Sollte der Kunde eine höhere Haftungssumme wünschen, so wird BNS nach Aufforderung auf Kosten des Kunden eine entsprechende Versicherung abschließen. Die Haftung der BNS für von dieser verschuldete Datenverluste wird zudem auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßen Back-ups des Kunden entstanden wäre. Diese Haftungsbeschränkung gilt für Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen der BNS. Die Haftung der BNS nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

Der Kunde ermächtigt BNS, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 28 BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle in diesem Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen über den Vertragspartner unbefristet geheim zu halten. Das gilt neben den betrieblichen Organisationsabläufen besonders für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen die Vertragsparteien keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte. Eine Weitergabe an Dritte oder jede andere Art der Offenlegung bedarf der schriftlichen Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere zur Geheimhaltung des Systems, das der ihm gelieferten Software von BNS zugrunde liegt, gegenüber Wettbewerbern von BNS. Erhaltene Geschäfts- und Betriebsunterlagen des Kunden bewahrt BNS in einer Art und Weise auf, dass Dritte keine Einsicht erhalten können. Das gilt auch für andere Schriftstücke, Unterlagen und Software sowie Kopien, die Angelegenheiten des Kunden und von dessen Kunden betreffen. Die Parteien stellen sicher, dass die jeweils von einer Partei eingeschalteten Dritten die Geheimhaltungsverpflichtungen nach diesem Vertrag einhalten. Jede Partei haftet unbeschränkt für Verletzungen dieser Verpflichtung durch von ihr eingeschaltete Dritte. BNS wird bei einem Verstoß gegen die unter dieser Ziffer getroffene Bestimmung den entstandenen Schaden vollumfänglich beim Kunden geltend machen.

11. Sonstige Vereinbarungen

Zu einer Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag bedarf der Kunde der schriftlichen Zustimmung der BNS. Der Kunde kann nur mit anerkannten oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen. Die Rechtswirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Verpflichtungen der Parteien aus diesem Vertrag Düsseldorf (Deutschland). Ausschließliche Gerichtsstände werden hiervon nicht berührt. Es gilt für alle Verpflichtungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

II. Softwareüberlassung

1. Softwarelizenzen

Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Software in der Anwendung auf einem geeigneten Computer zu nutzen. Jeder Arbeitsplatz im Netzwerk des Kunden von dem die BNS Software genutzt wird sowie von BNS separat angebotene Softwaremodule bedürfen jeweils einer eigenen Lizenz. Der Kunde ist verpflichtet, vor einer etwaigen Erweiterung der Nutzung der Software BNS unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Zu betriebsüblichen Zeiten gewährt der Kunde BNS Zugang zu seinen Geschäftsräumen, um die Einhaltung der vereinbarten Lizenzbedingungen zu überprüfen.

Der Kunde darf die Software auf die Festplatte speichern und im Rahmen der bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Der Kunde ist weiter berechtigt, die erforderliche Anzahl von Sicherungskopien anzufertigen.

2. Nutzungsrechte

Mit vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühren erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, dauerhaftes Nutzungsrecht an der gelieferten Software. Der Kunde ist nicht auch nicht zur Fehlerbeseitigung berechtigt, die Software zu übersetzen, abzuändern oder zu bearbeiten oder die Software zu dekompile, zu reverse-engineern oder zu disassemblieren, soweit dieses nicht durch gesetzliche Regelungen (z.B. §69 Urheberrechtsgesetz) erlaubt ist. Benötigt der Kunde Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen, wird er zunächst eine dahingehende Anfrage an BNS richten. BNS ist in ihrer Entscheidung darüber frei, ob sie dem Kunden die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Die Weitergabe des Softwaredatenträgers und der Nutzungslizenz durch den Kunden an eine dritte Partei ist nur gestattet, wenn sich BNS mit der Übertragung der Softwarelizenz schriftlich einverstanden erklärt hat. Der Betrieb der BNS-Software im Rahmen eines Application Service Providing (ASP) ist nur gegen gesonderte Lizenz und nach ausdrücklicher Zustimmung der BNS zulässig.

3. Überlassung der Software

Die Überlassung der Software erfolgt durch Übergabe eines Datenträgers oder durch Installation der Software auf dem Kundensystem durch BNS.

4. Gewährleistung

Der Kunde ist alleine verantwortlich für die Auswahl der Software zur Erreichung der von ihm angestrebten Ergebnisse sowie für die Nutzung der Software. Die vertragsgegenständliche Software ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und kann nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Ausschließlich die in der beim Vertragsabschluss gültigen Funktionsübersicht dargestellten Eigenschaften gelten als vereinbart. BNS gewährleistet, dass die Software auf geprüften Datenträgern aufzeichnet ist. Gegenstand der Gewährleistung ist die Software in der von BNS ausgelieferten Version. Probleme und Abweichungen, die auf Grund von Modifikationen oder Änderungen in den Datenbankelementen, in Triggern oder Prozeduren, in Berichten oder Registrierungseinträgen durch den Kunden auftreten, sind keine Mängel und unterliegen nicht der Gewährleistung. Mängel der Software, die ihre Tauglichkeit zu dem in der Funktionsübersicht beschriebenen Verwendungszweck aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern, hat BNS in angemessener Frist durch Nachbesserung oder Austausch mit fehlerfreier Ware oder neueren Versionen zu beheben. Der Kunde hat BNS bei der Lokalisierung eines Mangels in zumutbarer Weise, beispielsweise durch Bereitstellung von Printouts, Problembeschreibungen oder Datenbeständen, zu unterstützen. Sofern BNS dem Kunden Daten aus oder Dritten für die Programmnutzung zur Verfügung stellt, die für die Funktionalität der Programme nicht erforderlich sind (Kundendaten wie z. B. Packmittel, Auswahlhilfen, Buchungsschlüssel etc.), wird dafür keine Haftung übernommen. Diese für den Kunden vorbereiteten Daten muss der Kunde vor der Nutzung auf ihre inhaltliche Richtigkeit prüfen. Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Überlassung der Software.

III. Dienstleistungen

1. Gegenstand der Dienstleistungen

Umfasst von diesem Vertrag sind Schulungsleistungen zur Einführung und Unterstützung der Anwendungen sowie Beratungsleistungen zur Unterstützung des Kunden bei der Implementierung, bei Hardwarekonzeptionen, bei Datenaustauschprojekten sowie der Installation von Software sowie sonstige Dienstleistungen. Nicht umfasst sind die Software-Pflege- und Supportleistungen, für die ein gesonderter Vertrag erforderlich ist. BNS steht nicht dafür ein, dass Geschäftsprozesse optimiert oder anderweitige Beratungserfolge erzielt werden. Dem Kunden ist bewusst, dass BNS für die Erbringung der Dienstleistungen auf fehlerfreie und vollständige Informationen, Unterlagen und Materialien des Kunden angewiesen ist.

2. Umfang der Leistungen

Den Umfang der Tätigkeiten sowie Art und Weise der Ausführung stimmt BNS mit dem Kunden ab. Das gilt auch für Erfüllungsgehilfen und andere Personen, die der Kunde oder BNS im Rahmen des Vertrages einschalten. Der Kunde erteilt BNS die erforderlichen Informationen in geeigneter Form und gewährleistet - soweit erforderlich - den freien Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Betriebsabläufen und EDV-Anlagen. Arbeitsort und Arbeitszeit stimmt BNS mit dem Kunden ab und berücksichtigt dabei die Belange des Kunden. Ein Arbeitstag umfasst eine Arbeitszeit von acht Stunden. Der Kunde erhält das Recht, die Ergebnisse der von BNS für ihn erbrachten Leistungen in seinem Betrieb zeitlich unbefristet zu nutzen und zu verwerten. BNS behält sich vor, die Beratungsleistung durch andere Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation zu erbringen. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf die Leistung aus diesem Vertrag durch einen bestimmten Mitarbeiter von BNS. Behindert Umstände oder Ereignisse die Tätigkeiten von BNS in der Art, dass mit einem zeitlichen Mehrbedarf zu rechnen ist, teilt BNS diese Tatsache dem Kunden mit. Hat BNS die Behinderungen nachweislich nicht zu vertreten, verlängert sich die Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderungen. Wesentliche Änderungen halten die Vertragspartner schriftlich fest.

3. Installationsarbeiten

Der Kunde ist sich bewusst, dass die Installation von Software von der jeweiligen Hardwareumgebung abhängt. Daher kann BNS für einen Installationserfolg nicht einstehen.